



Aufruf zu Warnstreik und Kundgebung

Kein Angebot in der zweiten Verhandlungsrunde

Wo bleibt die Wertschätzung für die Beschäftigten?

Nun kommt es drauf an, dass alle Kolleginnen und Kollegen zusammenstehen und weiter Druck aufbauen. Mitmachen!

Zusammen mit dem dbb und dem Baden-Württembergischen Beamtenbund rufen wir deshalb

alle Beschäftigten der BA und der JC (unabhängig einer Gewerkschaftszugehörigkeit) auf, sich an der Aktion zu beteiligen.

Gemeinsam sind wir stärker!

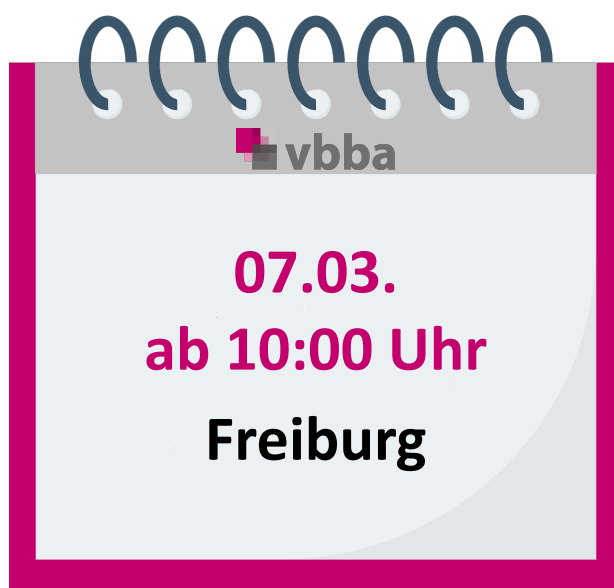
Tarifbeschäftigte vbba-Mitglieder erhalten für diesen Tag bis zu **100 Euro Streikgeld (pro Stunde 20 Euro)**, wenn ihnen Gehalt für die Streikteilnahme gekürzt wurde und sie sich in Freiburg in die Streikliste eingetragen haben.

Alle Informationen – auch zur vbba-Mitgliedschaft – gibt es bei den örtlichen vbba-Gruppen in BW oder unter info@vbba-bw.de.

Geplanter Ablauf

- **ab 10:00 Uhr** Treffen der Beschäftigten von Arbeitsagentur und Jobcentern
Lehener Str. 77, Freiburg (Vorplatz)
Eintrag in die Streikliste
- **anschließend** gemeinsamer Zug in die Innenstadt
ca. 10:45 Uhr Ankunft der Teilnehmenden am „Platz der alten Synagoge“
- **ca. 11:30 Uhr** Kundgebung
Redner u.a. Volker Geyer (dbb)
Der bisher angedachte Demonstrationzug durch die Innenstadt entfällt aus Sicherheitsgründen.
- **ca. 12:45 Uhr** Ende der Kundgebung
Abreise der Teilnehmenden

vbba – Tarif. Machen wir!





Hinweise zur Teilnahme an Aktionen der vbba

Jede Tarifrunde dasselbe Ritual: Die Gewerkschaften rufen zum Streik auf und die BA verteilt eine Info an die Beschäftigten zum (natürlich nur aus Arbeitbersicht) „richtigen Verhalten“ - **Stichwort: „Ausstempeln.“**

Klar ist, bei ganztägigen Streiks besteht keine Pflicht zur Buchung der Arbeitszeit – dies wird auch durch die BA nicht bestritten.

Es gibt aber unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Buchung der Arbeitszeit vor bzw. nach einer Streikteilnahme, wenn diese **nicht den ganzen Tag** dauert. Die **Arbeitgeberseite** bejaht in diesem Fall die Pflicht jedes Beschäftigten, sich vor Beginn und nach Ende eines Arbeitskamps aus- bzw. wieder einzustempeln bzw. die Arbeitsunterbrechung zu erfassen. Nach Auffassung der **Gewerkschaften** müssen Streikende grundsätzlich nicht „ausstempeln“. **Gestreikt wird während der Arbeitszeit** – wer sich „ausstempelt“, befindet sich aber in Gleit- bzw. Freizeit. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen stehen sich seit Jahren gegenüber, ohne dass es eine einschlägige höchstrichterliche Entscheidung gibt.

Wir empfehlen den tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen folgende Vorgehensweise:

- **Nach ganztägiger Streikteilnahme eine Mail an den IS Personal senden, so dass der Streiktag entsprechend im Zeitkonto korrigiert und der Gehaltsabzug vorgenommen werden kann.**
- **Bei kürzerer Streikteilnahme nachträglich eine Mail an den IS Personal unter Angabe der gestreikten Zeitdauer senden, damit das Zeitkonto entsprechend korrigiert und der Gehaltsabzug vorgenommen werden kann.**

Ohne nachgewiesenen Gehaltsabzug besteht für Mitglieder kein Anspruch auf Streikgeld der vbba.

Wer seine Streikzeit lieber durch Nutzung der Zeiterfassung dokumentiert, sollte darauf achten, dass das Zeitkonto entsprechend korrigiert wird – also die Zeit wieder gutgeschrieben wird und die Streikteilnahme durch die BA über den Gehaltsabzug „abgerechnet“ wird. Dies darf der IS Personal nicht verweigern – sollte es (wider Erwarten) Probleme geben, unterstützen wir unsere Mitglieder hier natürlich.

Auch wenn es rechtlich nicht nötig ist, könnte – zusätzlich zur Mail an den IS Personal – aus Kollegialität auch eine kurzfristige vorherige Information an die jeweilige Führungskraft sinnvoll sein.

Auch die Unterstützung aus der Beamtenschaft ist wichtig – das Tarifergebnis und dessen Übertragung auf die Beamtenbesoldung sind kein Selbstläufer. Zwar dürfen Beamtinnen und Beamte nicht streiken, sie können und sollten aber in ihrer Freizeit (Urlaub / Arbeitszeitguthaben) **solidarisch** unsere gewerkschaftlichen Aktionen unterstützen. Dies darf vom Dienstherrn nicht verhindert werden.

Bitte beachten Sie das **Infoblatt** und den Flyer **„Rechte im Arbeitskampf“**.



vbba – Tarif. Machen wir!